

Es waren zwei Fremde, welche schon in die Vorhalle getreten waren und von dem Comptoirdiener, welcher zugleich die Geschäfte eines Portiers zu verrichten hatte, verlangten, zu Herrn Banquier Witte geführt zu werden.

Der Herr Witte ist nicht zu Hause, und wenn Ihre Geschäfte nicht dringend sind, so kommen Sie morgen früh gefälligst wieder.

Aber meine Geschäfte sind dringend, sagte Herr Friedrich Zollern hastig. Ich muß den Herrn Witte heute noch durchaus sprechen.

Sollte er vielleicht Geld von ihm borgen wollen? dachte Madame Witte, welche durch die halbgeöffnete Thür die beiden Fremden beobachtete. Bergen oder Credit verlangen, das werden seine Geschäfte sein.

Und darf man fragen, worin ihre Geschäfte bestehen? fragte der Comptoirdiener. Denn um Herrn Witte, welcher auf dem Casino ist, holen zu dürfen, muß ich erst wissen, was Sie von ihm wollen.

Ich will einen Wechsel auf zehntausend Thaler bei ihm einkassiren, sagte Friedrich Zollern barsch.

Jetzt öffnete sich hastig die Thür und Madame Witte trat heraus, um den Fremden und seinen Begleiter zu begrüßen. Wenn es Ihnen gefällig ist, meine Herren, so bitte ich Sie, einzutreten, sagte sie verbindlich, und meinen Mann zu erwarten. Er wird in einer Viertelstunde hier sein. Laufe, Andrés, und hole ihn.

Andrés sprang von dannen und Madame Witte geleitete die beiden Fremden schweigend den Teppichstreifen des Versaals entlang. Vor der Thür des Puzzimmers angelangt, zog sie mit einem raschen Schwunge die Schuhe aus und blieb dann stehen, indem sie die beiden Fremden erwartungsvoll anblickte.

Nun, Madame? fragte der König, sollen wir hier vor dieser Thür den Herrn Witte erwarten, oder wollen Sie uns vielleicht in das nächste Zimmer führen?

Gewiß will ich das, sagte sie gutmüthig, aber um das zu thun, warte ich nur auf Sie.

Auf uns? Und was sollen wir thun?

Nun, das, was ich gethan habe, Ihre Schuhe ausziehen!

Der König lachte laut auf. Man betritt also jedes Zimmer nicht, wenn man Schuhe an den Füßen hat?

Niemals mein Herr. Das ist der Brauch hier seit meinem Großvater her. Er ließ das Haus bauen, und niemals seitdem hat man dies Zimmer anders als auf Socken betreten. Ziehen Sie also gefälligst Ihre Schuhe aus!

Er beistimmte sich ihrem peremptorischen Befehl zu folgen. Ich denke, Madame, es wird genügen,

wenn ich diesen Familiengebrauch Ihres Hauses nachkomme, sagte er. Sie werden meinem Bruder diese Cerimonie ersparen können?

Und weshalb sollte ich das? fragte Madame Witte erstaunt. Seine Schuhe sind nicht reiner und schöner als die Ihrigen, oder die irgend eines andern Menschen. Haben Sie also die Güte, mein Herr, Ihre Schuhe gleichfalls auszuziehen.

Sie haben Recht, Madame, sagte der König ernsthaft, muß man doch, um in das Himmelreich zu gelangen, erst seinen ganzen alten Menschen ausziehen; es ist daher sehr wenig gefordert, daß man, um in Ihr Puzzimmer zu gelangen, bloß seine Schuhe ausziehen soll.

Er bückte sich nieder, um die Schnallen seiner Schuhe zu lösen; als Balby ihm dabei behülflich sein wollte, wehrte er ihn zurück. Nicht doch, sagte er, Du sollst mir nicht die Schuhriemen lösen, Bruder Heinrich, denn Du bist mehr werth, als das, und die Madame Witte möchte sonst denken, ich sei ein anmaßender Mensch und tyrannische meinen Bruder. So, Madame, die Schnallen sind gelöst, da liegen meine Schuhe, und jetzt sind wir würdig, in das Himmelreich Ihres Puzzimmers einzutreten.

Frau Witte öffnete mit unerschütterlichem Ernst die Thür und ließ sie eintreten, und indem sie sich dann in ihr eigenes Zimmer begab, sagte sie vergnügt vor sich hin: Ich werde ich morgen wieder abzustauben haben, denn die Kleider dieser Fremden waren sehr bestäubt, und alle Meubles werden blind davon sein!

Die beiden Herren Zollern erwarteten indeß im Prunkzimmer die Ankunft des Herrn Witte. Der König freute sich mit fröhlichem Lachen der komischen Situation, während Balby seufzend auf die unbeschubeten Füße des Königs blickte und meinte, der König hätte der wunderlichen Laune dieser Heländerin nicht nachgeben und seine Schuhe nicht ausziehen sollen, denn der Fußboden sei kalt und der König riskire krank davon zu werden. (F. folgt.)

### Fruchtpreise.

Winneenden, den 23. October 1856.

Fruchtgattungen.	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	fr.	—	fl.	fr.	—	fl.	fr.	—
Kernen pr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkel	7	56	7	40	7	21	—	—	—
Haber	6	10	6	2	5	25	—	—	—
Gerste pr. Eri.	1	16	1	12	1	4	—	—	—
Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rooggen	1	40	1	36	—	—	—	—	—
Erbfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	1	48	1	36	1	20	—	—	—
Akerbohnen	2	—	1	48	1	40	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	54	—	—	—	—	—	—	—

Redigirt, gedruckt u. vertegt von C. F. Mayer.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N<sup>o</sup> 87.

Samstag den 1. November

1856.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Verfügung betreffend die Tanz-Erlaubniß bei Hochzeiten.

Da zur Kenntniß des K. Ministerium des Innern gekommen ist, daß von einzelnen Orts-Vorstehern bei Hochzeiten, welche von Verwitweten nach erlangter Dispensation innerhalb der Trauerzeit begangen werden, Tanzerlaubniß erteilt wird, ein solches Verfahren aber den Rücksichten der öffentlichen Moral zuwiderläuft, so wird erhaltener Weisung gemäß den sämmtlichen Orts-Vorstehern eröffnet, daß künftighin die Tanzerlaubniß bei allen derartigen Hochzeiten unbedingt zu versagen sei.

Das Oberamt wird über die pünktliche Befolgung dieser Verfügung strenge wachen.  
Den 29. October 1856. Königl. Oberamt. Strölin.

Schorndorf. Es ist der höheren Behörde die Anzeige gemacht worden, daß nicht selten Württemberger, die einen Dienst oder Arbeit als Tagelöhner suchen, nach Bayern kommen und zu diesem Zweck nur mit einem Dienstbuch, ohne damit verbundenen Reise-Vorweis oder Heimathschein versehen sind.

Da in Bayern die Dienstbücher für sich nicht als gültige Reise-Documente behandelt werden, so setzen sich die mit Dienstbüchern, welche nicht zugleich zum Reisen und Aufenthalt im Ausland eingerichtet, oder mit den entsprechenden Urkunden — Vorweis, Heimathschein — verbunden sind, versehenen Württemberger Verlegenheiten und der Gefahr aus, zurückgewiesen zu werden.

Die Schultheißenämter erhalten daher den Auftrag die Angehörigen ihres Bezirks unter dem Anfügen hierüber geeignet zu belehren, daß sie im Falle der Nichtbeachtung dieser Warnung die daraus entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 28. October 1856.

Königl. Oberamt. Strölin.

### Forstamt Schorndorf. Revier Plüderhausen. Holz-Verkauf.

Montag, Dienstag und Mittwoch den 10., 11. und 12. November d. J. Scheidholz-Erzeugniß in verschiedenen Waldungen u. z.: 20 tannene Säglöcher mit 1397 C.; 3½ Klafter eichene, 20 Klafter buchene, 22½ Klafter birchene, 11 Klafter erlene und aspene, und 269¼ Klafter tannene Scheiter und Prügel, sowie 3520 Stück auf Häufen geschälte Reifach-Wellen.

Zusammenkunft je Vormittags 9 Uhr im Ort Plüderhausen und wird mit dem Verkauf des Sägholzes der Anfang gemacht.

Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Orts-Angehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Schorndorf den 29. Octbr. 1856.

Königl. Forstamt.  
Plieninger.

Schorndorf.

Der Verkauf der Gärten, Acker und Wie-

sen des geistlichen Unterstützungsfonds auf den Markungen Streich, Neffensberg, Schornbach und Vorderweißbuch wird

Dienstag den 4. November  
Morgens 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Vorderweißbuch wiederholt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß bei annehmbarern Erlöse der Verkauf sogleich zugesagt werden wird.

Den 30. Oktober 1856.

Königl. Kameralamt.  
A.-B. Triebig.

**Edictalladung.**

Ellwangen.

(Ehegerichtliche Vorladung an Georg Daniel Sönnnewein von Winterbach. Nachdem von der Ehefrau des seit dem Frühjahr 1849 in Amerika sich aufhaltenden Georg Daniel Sönnnewein, Bauers und Weingärtner von Winterbach, Amts Schorndorf, Margaretha geb. Müller von Winterbach, um Erkennung des Ehescheidungs-Processes gegen ihren Ehemann wegen bösslicher Verlassung gebeten, und von dem unterfertigten ehegerichtlichen Senat diesem Gesuche entsprochen, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungsklagsache Tagfahrt auf

Donnerstag den 12. März 1857

**Liegenschafts-Verkäufe.**

Bei allen Verkäufen, wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bedingung, daß der Kaufschilling bei Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses baar zu bezahlen ist.

Unsichere Kaufslustige haben einen tüchtigen Bürgen und Selbstzähler zu der Aufstreichs-Verhandlung mitzubringen, sonst können sie Gefahr laufen, von der Streigerung zurückgewiesen zu werden.

Eigentümer	Beschreibung	Preis	Bezeichnung des mit dem Verkauf Beauftragten.	Bekanntmachung (wie viele).	Tag des Aufstreichs.
des Verkaufs-Gegenstandes.					
alt Leonhardt Kaiser.	2 B. 34 A. Weinberg, 17 1/2 A. Berleschen im Nickenbach, neben Zimmermann Trogler und Nagelschmid Hafert, 1/2 A. Allmand rechts der alten Gopping. Staige, umgebrosen und mit fruchtbaren Bäumen ausgelegt.	200 fl.	Gemeinderath Wolff.	Erste.	10. November Mittags 2 Uhr.
		50 fl.			

Die Erben des + Wilhelm Kopp, Weingärtners dahier haben verkauft:

- 1 B. 16 1/2 A. Aker im Bruder, zu 38 fl.
- 1 B. 1 3/16 A. Aker in der Grauhalden zu 37 fl.
- 3 B. 6 3/4 A. Baumgut im Zaiser, 190 fl.
- 3 B. 18 1/2 A. Weinberg im grünen Vergle, jezt Grasboden mit Bäumen, 80 fl.
- 1 1/2 B. 11 A. Wiesen beim Steinwasen, 144 fl.

Freil ist noch: der 4te Theil an einer 3stöckigen Behausung mit einer Einfahrt, in der untern Stadt an der Stadtmauer, Anschlag 250 fl.

Sämmtliche Liegenschaft kommt Montag den 3. November zum letztenmal in Aufstreich.

200 fl. bis 250 fl. Pflugschaftsgeld hat gegen gefesliche Sicherheit zu 4 1/2 Prozent

Wormittags 9 Uhr

anberaumt worden ist, wobei sechs Wochen für die erste, sechs Wochen für die zweite und sechs Wochen für die dritte Frist angenommen werden; so wird hiemit nicht nur der genannte Georg Daniel Sönnnewein, als der Beklagte, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche etwa denselben im Rechte zu vertreten gesonnen sein sollten, peremptorisch vorgeladen, an dem bestimmten Termine hier zu Ellwangen in der Kanzlei des K. Gerichtshofs vor dem ehegerichtlichen Senate zu erscheinen, die Klage seiner Ehefrau anzuhören, seine etwaigen Einwendungen darauf in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich des ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen; indem, mag der Beklagte an der angefesten Tagfahrt erscheinen oder nicht, in dieser Sache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschloffen im ehegerichtlichen Senate des K. Gerichtshofs für den Jart-Kreis, Ellwangen den 24. Octbr. 1856.

Für den Vorstand:  
Steinheil.

Schorndorf.

500 fl. sind gegen zweifache Güterversicherung und 5 Procent Verzinsung bis Martini auszuleihen.

Hospitalpflege. Laur.

sogleich oder bis Martini auszuleihen, auch wird ein in neuerer Zeit ausgestellter Pfandschein dagegen angenommen. Näheres sagt die Redaction.

Schorndorf.

**Gallus Weisser'sche Stiftung.**

Bei der am 16. Octbr. als am Gallustag vorgenommenen Austheilung wurden mit Prämien für Lebensrettung bedacht:

- 1) Gottlieb Beutel von Schornbach 1 fl.
  - 2) Dorothee Müller von Winterbach 30 fr.
- Von den 22 Dienstboten, die sich um Prämien beworben, mußten wegen der Menge der Bewerber diejenigen unberücksichtigt bleiben, die entweder schon früher aus der obigen Stiftung oder heuer vom landwirthschaftl. Bezirks-Vereine Belohnungen erhalten, sowie diejenigen, die bloß 8 oder noch weniger Dienstjahre aufzuweisen hatten und stellt sich nun die Vertheilung folgendermaßen:

- 1) für 19jährigen Dienst je eine Prämie von 6 fl. 39 fr.:
  - Elias Häußler von Winterbach bei Posthalter Heß in Waiblingen und
  - Christiane Schmid von Grunbach bei Karoline Sandberger daselbst;
  - 2) für 16jährigen Dienst die Prämie von 5 fl. 36 fr.
  - Christiane Friederike Börner von Grunbach bei Lammwirth Arnold daselbst;
  - 3) für 10jährigen Dienst je eine Prämie von 3 fl. 30 fr.:
  - Sibylle Catharine Kube von Oberurbach bei Christoph Benseler daselbst;
  - Christine Härer von ebenda bei Verwaltungsbacuar Meser daselbst;
  - Anna Maria Lutz von ebenda bei Wittwe Kolb in Weiler;
  - Catharine Rau von Ventelsbach bei J. Fr. Koch in Fellbach;
  - 4) für 8 1/2jährigen Dienst je eine Prämie von 3 fl. 9 fr.
  - Catharine Schwegler von Geradstetten bei Tobias Schaal daselbst;
  - Catharine Lenz von Ventelsbach bei Schullehrer Bessler in Brackenheim.
- Die Belohnungen können bei Stadtpfleger Herz in Empfang genommen werden.  
Den 31. Oktober 1856.

Diaconus Klett.

Schorndorf.

600 fl. sind gegen zweifache Güterversicherung und 5 Procent Verzinsung bis Martini auszuleihen. Näheres sagt die Redaction.

Stuttgart.

**Güterkaufs-Anerbieten.**

Der Unterzeichnete ist beauftragt, folgende einem hiesigen Gläubiger auf der Markung

Unterschlechtbach zugefallene Grundstücke zu verkaufen:

- 19 A. Land und Grabgarten in der Au, 1 Brl. 18 A. Weinberg auf der Ebene,
- 36 A. Aker in der Wolfshalden, 1 Brl. Aker im Ernstberg, 1 Brl. 5 A. Baumwiese in der Urhansflinge,

7/8 Mrg. 9 A. Wald im untern Buch. Indem derselbe auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu geben sich erbietet, wird bemerkt, daß nach Umständen die Güter auch verpachtet werden können.

Von denselben kann zu jeder Zeit nach erstatteter Anzeige bei dem Herrn Orts-Vorsteher in Unterschlechtbach Einsicht genommen werden.

Commissär Biering  
Leonhardsplatz Nr. 10.

**Mannichfaltiges.**

Offenbach, 24. Okt. Ein Ereigniß der traurigsten Art hat so eben unsere Stadt in Aufregung und Schrecken versetzt. Ein Mann von hier, der ledige Silberarbeiter und Graveur Christian Schumacher, begab sich heute Nachmittag um 4 Uhr auf das Landgericht. Er war wegen eines injuriösen Vergehens zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. Schumacher trat in die Amtsstube und frug den Landrichter Streckler, ob die Verbüßung dieser Strafe ihm nicht erlassen oder verschoben werden könne? Der Landrichter erwiderte, daß er daran nichts zu ändern vermöge und daß dem Gesetz sein Recht widerfahren müsse. Hierauf zog der Genannte plötzlich eine Pistole aus der Tasche, schoß dem Landrichter eine Kugel durch den Kopf und verschlehte ihm mit einem Dolche mehrere Stiche in den Rücken, so daß der Tod augenblicklich erfolgte. Mit einem zweiten Schuß und drei Stichen verwundete er unmittelbar hierauf (ob tödlich oder nicht, weiß man in diesem Augenblick noch nicht anzugeben) den anwesenden Accessisten Mainz im Gesicht und stach den Landgerichtsdienner Kriegbaum in den Rücken, wie man hört, in die Lunge, also wohl tödlich. Der Mörder ergriff hierauf eilig die Flucht. Das Alles war das Werk eines entsehligen Augenblicks. Noch ist der Thäter, der sich in den nahen Wald flüchtete, nicht eingefangen, doch wird er vielfach verfolgt, seinem Schicksal nicht entgehen. Landrichter Streckler, seit länger als 30 Jahre hier in

Funktion, war ein sehr geachteter, humaner und allgemein beliebter Beamter, ein liebenswürdiger Mensch und ein sorgfamer glücklicher und beglückender Familienvater. Er feierte gerade heute in dem Kreise der Seinen seinen 58sten Geburtstag, nicht ahnend, daß die Hand eines verruchten Mörders über seinem sorglosen Haupte schwebte. Ob Bosheit oder Wahnsinn den dreifach mörderischen Streich führte, ist noch ungewiß. Die ganze Stadt betrauert aufs Tiefste diesen unglückseligen Vorfall. (Fr. J.)

Offenbach, 25. Okt. Als Nachtrag zu meinem gestrigen Bericht noch Folgendes: So eben vernahme ich, daß der erwähnte Christian Schumacher heute Morgen in dem nahen Walde, im sog. Lien in der Wolfschneise, todt gefunden wurde. Er hatte durch mehrere Messerstiche seinem Leben ein Ende gemacht. (Fr. J.)

Marseille, 26. Okt. Am 12. verspürte man in ganz Aegypten ein heftiges Erdbeben. — Zu Cairo stürzten 200 Häuser ein, viele andere sind beschädigt. — 300,000 Einwohner lagerten außerhalb der Stadt. Verwundete waren wenig. — Auch zu Smyrna und dem Archipel spürte man die Erdstöße. — Rhodus wurde verwüstet.

Die Journale von Malta bringen uns die Nachricht von einem furchtbaren Erdbeben welches in der Nacht vom 11. auf den 12. die Insel heimsuchte. Nachdem schon gegen 11 Uhr sich ein leichter Stoß fühlbar gemacht hatte, erfolgte gegen 2 Uhr Morgens ein so außerordentlich heftiger, daß, obgleich die gesammte Einwohnerschaft im tiefsten Schlaf begriffen, doch sofort alles aus den Betten sprang, und sich auf die Straßen und auf die öffentlichen Plätze der Stadt flüchtete. Der Stoß war undulatorisch, von furchtbarem unterirdischem Donnern und Krachen begleitet und dauerte 9 Sekunden. Diesem folgte alsbald ein zweiter noch heftigerer Stoß von elf Sekunden Dauer. Der an Kirchen und Gebäuden und sogar an Festungswerken angerichtete Schaden wird auf eine halbe Million Scudi geschätzt. Kurz vor dem Erdbeben war die Luft ersstickend warm und todtenstill, das Meer ruhig wie ein Spiegel, die ganze Natur wie erstorben. Allein in den Momenten der Stöße tobte das Meer wie wüthentbrannt und peitschte seine Wogen gegen die Felsen der Insel. Menschenleben sind nach den bisherigen Berichten keine zu beklagen. (M. J.)

Kaiserlautern, 24. Oktbr. Ein sonderbarer Fall macht als Tagesneuigkeit in hiesiger Stadt die Runde. Im Laufe des verwichenen Sommers reiste ein junger achtbarer Mann von hier in die Schweiz. Während seines Aufenthalts in Bern wurde ihm fein von der f. Regierung ausgestellter Reisepaß entwendet, und er mußte mit einem von der Berner Polizeibehörde gegebenen Vorweise seine Rückreise antreten. Der Dieb ging mit dem entwendeten Paß nach London und von da nach Paris, wo er einem Juwelier einen Diamantenschmuck im Werthe von 30,000 Fr. zum Verkaufe anbot.

Er gab vor, aus dem Sächsischen zu seyn und sich als Handlungskommiss in Kaiserlautern aufzuhalten; in London habe er eine Schwester besucht, die in Geldnoth sey und ihm deshalb den Schmuck zu verwerthen übergeben habe. Der Juwelier soll dieser Angabe nicht getraut und den Schmuck nebst dem jungen Manne mit auf die Polizei genommen haben. Um sich hier zu legitimiren, übergab nun der junge Mensch den gestohlenen Paß und bezeichnete sein Hotel.

Am andern Morgen, als die Polizei ihn verhaften wollte, war er mit Zurücklassung des Schmucks und Passes verschwunden. Das französische Ministerium stellte nun auf diplomatischem Wege das Ansuchen um Vernehmung des jungen Mannes, auf den der Paß ausgestellt ist. Demselben, welcher bereits vernommen wurde, soll es ein Leichtes sein, mittelst des Berner Vorweises und Zeugen sein Alibi (anderwärts) nachzuweisen. (Neust. J.)

Was haben wir vom nächsten Winter zu erwarten? Ein alter Schiffer, welcher als Wetterprophet einigen Ruf sich erworben hat, will aus dem herbftlichen Verhalten der Birke auf die Witterung des nächsten Winters schließen können und stellt uns für 1856—57 einen nicht gelinden Winter in Aussicht. Nach seinen langjährigen Beobachtungen ist nämlich ein strenger und auch früher Winter dann zu erwarten, wenn das Laub der Birken, besonders das der Krone derselben, auf einmal und frühe gelb wird und abfällt. Letzteres ist allerdings diesmal der Fall. Unser Gewährsmann ist seiner Sache so gewiß, daß er sich in Betreff des Zutreffens seiner Angabe zu einer namhaften Wette erbietet. (S. L.)

**Räthsel.**

Ich bin ein ehrlicher Gesell,  
Bei Schönen wohl gelitten,  
Und mangl' ich, suchen sie mich schnell,  
Darf sie nicht lange bitten;  
Wohlvollend sehen Sie mich an,  
Und denkt, ich bin nicht 'mal ein Mann. }

Ich bin auf Erden mannigmal,  
Im Wasser meist zu finden;  
Ich glänz' im schön geschmückten Saal  
Beinahe zum Erblinden;  
Empfänglich für das Schöne bin  
Ich ohne Herz und ohne Sinn.

Ich lehr' euch heimlich mit Geschick  
In liebe Augen sehen;  
Da kann ein Wink, ein Herzensblick  
Herüber, hinüber gehen.  
Dem wird oft warm, wenn Andre friert,  
Wer diese Optik einstudirt.

Auflösung des Räthfels in Nr. 81:  
Stahlsch.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für den

**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Nr 88.

Dienstag den 4. November

1856.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Schorndorf.

**Bekanntmachung.**

In die Rekrutirungsliste zur Aushebung für das Jahr 1857 sind alle im Jahr 1836 geborne Söhne ohne Rücksicht auf Tüchtigkeit, Familien-Verhältnisse oder Beruf einzutragen, und den Eltern oder Vormündern liegt es gesetzlich ob, dafür zu sorgen, daß solche wirklich eingetragten werden. Es werden daher die Eltern und Vormünder öffentlich aufgefordert, unverweilt, und längstens binnen 8 Tagen den Geburtstag, die Profession und den gegenwärtigen Aufenthaltsort ihrer im Jahr 1836 geborenen Söhne oder Pflöglinge bei dem Stadtschultheißenamt zum Eintrag in die Liste schriftlich oder mündlich anzuzeigen,

und zugleich ihre Ansprüche anzumelden, welche sie nach Art. 5 des Kriegsdienst-Gesetzes auf Befreiung oder nach Art. 29 auf Zurückstellung wegen Berufs oder Familien-Verhältnisse, oder nach Art. 32 auf Verwilligung einjähriger Dienstzeit machen zu können glauben. Hierbei wird bemerkt, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen unterlassener Anzeige in der Liste übergangen werden, so bald solches bekannt wird, ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter und vorbehaltlich der Strafe für den geeigneten Fall, zur nachfolgenden Aushebung gezogen, und ehe sie dem Kriegsdienstgesetz Genüge geleistet haben, weder Erlaubniß zur bürgerlichen Niederlassung, noch Reisepaß oder Wanderbuch erhalten werden.

Den 1. November 1856.

Stadtschultheißenamt.  
P a l m.

**Vorladung in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.**

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Aktionärungsberechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Liquidation ihre Forderungen durch schriftlichen Nachschuß, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugs-Reihenfolge anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Verzugs der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedingung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigbar werden.

Aus-schreibende Stelle.	Tag der ämtl. Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Bemerkungen.
K. Bezirks- und gerichtl. E. o. u. erf.	28. Oktober 1856.	Höflinswarth.	Eberhardt Kurz, Damer von Höflinswarth.	Freitag, 28. Novbr. Vormittags 9 U.	Nächste Gerichtssitzung.	